

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem Landwirt Robert Schulze Kalthoff Mühlenstr. 34 in 59368 Werne

Der Landwirt Robert Schulze Kalthoff betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Datum der Überwachung:	17.10.2023
Dauer der Überwachung:	1 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.10.0259705-BIMÜ-1
Beteiligte Überwachungsbehörden:	Untere Immissionsschutzbehörde,
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutz sowie Überprüfung der Bestandsbücher (Belegungsquote).

B Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- BImSchG-Genehmigung 69.3/2.10.0259705-BIMG-1 des Kreises Unna vom 11.04.2012, zuletzt ergänzt durch die
- BImSchG-Entscheidung 69.3/2.10.0259705-BIMG-4 des Kreises Unna vom 24.03.2022 zur Errichtung einer Abdeckung des vorhandenen Güllesilos

C Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	Keine
()	erhebliche Mängel *	Keine
()	schwerwiegende Mängel *	Keine

D Veranlasste Maßnahmen:

keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.